

Diskussionsentwurf für eine Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte (WpHG-Mitarbeiteranzeigerverordnung – WpHGMAAnzV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Diskussionsentwurf einer WpHG-Mitarbeiteranzeigerverordnung (WpHGMAAnzV) für den Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Wertpapierbörsen Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht ist zum Verordnungsentwurf Folgendes anzumerken:

1. Hinsichtlich der Vermutungsregel gemäß § 4 Satz 4 WpHGMAAnzV-E erscheint es materiell völlig ausreichend, die erforderliche Sachkunde dem Grunde nach bereits dann anzunehmen, wenn der betreffende Mitarbeiter *seit drei Jahren, also seit dem 1. Januar 2008*, ununterbrochen in dem betreffenden Bereich tätig ist.
2. Weiterhin sollte die genannte Vermutungsregel unter einen Bagatellvorbehalt gestellt werden und auch dann zur Anwendung kommen, wenn der betreffende Mitarbeiter in den letzten Jahren *weitestgehend* ununterbrochen in dem betreffenden Bereich tätig gewesen ist.
3. Soweit die generelle Übertragung der „Verantwortlichkeit“ des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 11 WpHGMAAnzV-E für die in die Datenbank der Bundesanstalt eingestellten Daten auch die Pflicht umfassen soll, *„diese Daten laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen“*, fehlt es an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Rechtsgrundlage, so dass die genannte Regelung dem Vorbehalt des Gesetzes bzw. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

nicht entsprechen dürfte. – Nicht ausreichend dürfte insoweit die Ermächtigungsvorschrift des § 34d Abs. 6 Satz 2 des Regierungsentwurfs des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes sein, die eine Verantwortlichkeit des Instituts für die „Aktualität dieser Einträge“ begründet. Nach dieser Vorschrift ist das Institut lediglich gehalten, der Bundesanstalt *eintretende Änderungen oder neue Sachverhalte* anzuzeigen. Die deutlich weitergehende Pflicht, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenbank der Bundesanstalt *hingegen laufend zu prüfen*, geht hiermit nicht einher und würde damit qua bloßer Rechtsverordnung neu begründet. – Auch ansonsten erscheint der sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung gewählte Terminus der „Verantwortlichkeit“ viel zu generalklauselartig, da er insbesondere nicht erkennen lässt, welche Rechtsfolgen in diesem Zusammenhang ausgelöst sein bzw. werden könnten. Der bloße gesetzgeberische Wille, den Instituten generell Komplementärtätigkeiten der staatlichen aufsichtsrechtlichen Überwachung zuzuweisen, bräuchte eine materielle, wenn nicht gar verfassungsrechtliche Rechtfertigung, die vorliegend nicht erkennbar ist und sich auch aus der Begründung von Gesetz und Verordnung nicht erschließt.

Gegen eine Veröffentlichung unsere Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar